

**ZUR BESCHLUSSFASSUNG**

## DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

**Änderungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz**

1. Die Billigung der von der Arbeitsgruppe für die Internationale Arbeitskonferenz vorgelegten Vorschläge durch den Verwaltungsrat<sup>1</sup> impliziert die Notwendigkeit, einige Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz abzuändern. Auf der Grundlage bereits vereinbarter Vorschläge werden in dieser Vorlage Änderungen vorgestellt, die dem Ausschuss für die Geschäftsordnung der 97. Tagung der Konferenz vorgelegt werden können.
2. Auf der 300. Tagung des Verwaltungsrats (November 2007) beschloss die Arbeitsgruppe außerdem, ihre Diskussion verschiedener noch offener Fragen fortzusetzen. Erste Diskussionen dieser Fragen lassen den Schluss zu, dass einige der vorgeschlagenen Lösungen Änderungen der Geschäftsordnung erforderlich machen können. In dieser Vorlage werden einige mögliche diesbezügliche Änderungen vorgestellt.
3. Selbst wenn sie von der Konferenz 2008 angenommen werden, können Änderungen der Geschäftsordnung nicht vor der 98. Tagung (2009) der Konferenz in Kraft treten. Daher könnte es nützlich sein anzugeben, welche Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einklang mit Artikel 76 der Geschäftsordnung 2008 außer Kraft gesetzt werden müssen, damit die Konferenz entsprechend den vom Verwaltungsrat angenommenen Vorschlägen arbeiten kann.
4. Schließlich werden in dieser Vorlage einige Vorschläge für Änderungen der Geschäftsordnung vorgestellt, deren Ziel es ist, die Gleichstellung der Geschlechter innerhalb der IAO entsprechend dem Aktionsplan der IAO für die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Außerdem wird die Korrektur einiger redaktioneller Fehler vorgeschlagen.

**Änderungen, die sich auf bereits angenommene Vorschläge beziehen****Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenausschusses**

5. Die Arbeitsgruppe „war sich einig, dass es opportun ist, die Diskussion der Kandidaten für den Vollmachtenausschuss auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Konferenz vorzuverlegen

<sup>1</sup> GB.300/11.

und so die Konferenz durch ihren einstweiligen Vorstand (d.h. den Vorstand des Verwaltungsrats) in die Lage zu versetzen, den Vollmachtenausschuss unmittelbar nach Eröffnung der Konferenz einzusetzen, entweder durch eine Änderung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz oder durch die Außerkraftsetzung bestimmter darin enthaltener Bestimmungen“<sup>2</sup>.

6. Die Eröffnung der Konferenz wird in Artikel 25 der Geschäftsordnung geregelt. In Absatz 2 dieses Artikels wird erklärt: „Das erste Geschäft der Konferenz ist die Wahl des Präsidenten.“ Sollte die Konferenz wünschen, den Vollmachtenausschuss vor dem Präsidenten einzusetzen, müsste der Text wie folgt abgeändert werden: „Das erste Geschäft der Konferenz ist die Wahl *des Vollmachtenausschusses und* des Präsidenten.“ Bei Konsultationen im Anschluss an die 300. Tagung des Verwaltungsrats setzte sich jedoch die Auffassung durch, dass es nicht zweckmäßig wäre, die Konferenz mit der Wahl eines ihrer Ausschüsse zu beginnen. Es wäre jedoch möglich, am vorhandenen Text der Geschäftsordnung betreffend die Wahl des Präsidenten festzuhalten und die Nominierung des Vollmachtenausschusses als dritten (separaten) Tagesordnungspunkt aufzuführen. In Verbindung mit der nachfolgend vorgeschlagenen Änderung würde dies dem Vorsitzenden gestatten, bei einem Problem im Zusammenhang mit der Wahl des Präsidenten zum dritten Tagesordnungspunkt überzugehen, den Vollmachtenausschuss einzusetzen, ein neues Quorum festzulegen und dann zu den Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten zurückzukehren.
7. Der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung lautet gegenwärtig wie folgt: „Die Konferenz setzt einen Vollmachtenausschuss ein, der sich aus einem vom Vorschlagsausschuss nominierten ...“. Da der neue Verwaltungsratsvorschlag die Einsetzung des Vollmachtenausschusses vor dem Vorschlagsausschuss vorsieht, müsste der Text „vom Vorschlagsausschuss nominierten“ gestrichen werden.
8. Daher lautet der dem Ausschuss für die Geschäftsordnung zu dieser Frage vorgeschlagene Änderungsantrag wie folgt:
  - Artikel 5 Absatz 1: „Die Konferenz setzt einen Vollmachtenausschuss ein, der sich aus je einem Regierungsvertreter, Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter zusammensetzt“<sup>3</sup>.
9. Um die Einsetzung des Vollmachtenausschusses im Jahr 2008 zu beschleunigen, wäre es sinnvoll, den folgenden Text von Artikel 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung außer Kraft zu setzen: „vom Vorschlagsausschuss nominierten“. Sobald der Beschluss zur vorgeschlagenen Außerkraftsetzung getroffen wurde, kann die Konferenz die drei Mitglieder des Vollmachtenausschusses ernennen.

<sup>2</sup> GB.300/11, Abs. 7.

<sup>3</sup> Um die Empfehlung der Arbeitsgruppe vollständig zu befolgen, müsste auch Artikel 25 Absatz 2 der Geschäftsordnung wie folgt geändert werden: „Das erste Geschäft der Konferenz ist die Wahl *des Vollmachtenausschusses und* des Präsidenten. Die Konferenz nimmt sodann die von den Gruppen vorgenommenen Bestellungen zur Kenntnis und schreitet hierauf zur Wahl der drei Vizepräsidenten sowie zur Einsetzung der verschiedenen Ausschüsse und Ernennung ihrer Mitglieder aufgrund der Vorschläge der Gruppen.“

## **Änderungen, die sich aus den Diskussionen auf der 301. Tagung des Verwaltungsrats (März 2008) ergeben können**

### **Tagung des Verwaltungsrats während der Konferenz**

10. Die Arbeitsgruppe erörterte die Möglichkeit, eine Tagung des Verwaltungsrats während der Konferenz zu veranstalten. Zwar hätte ein solcher Vorschlag keine Konsequenzen auf die Geschäftsordnung der Konferenzen, die während der Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern stattfinden, einige Anpassungen der Geschäftsordnung können jedoch erforderlich sein für Tagungen der Konferenz, während derer Verwaltungsratswahlen stattfinden. Dies ist 2008 der Fall.
11. Gegenwärtig lautet der Text des dritten Satzes von Artikel 48 der Geschäftsordnung wie folgt: „Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beginnt mit dem Schluss der Tagung der Konferenz, während der die Wahlen stattgefunden haben.“ Wenn die Verwaltungsratswahlen zu Beginn der zweiten Woche der Konferenz stattfinden und die neu gewählten Mitglieder, im Verlauf dieser Tagung der Konferenz zusammenzutreten wollen, dann müsste der dritte Satz von Artikel 48 durch eine Änderung der Geschäftsordnung auf der Tagung 2008 außer Kraft gesetzt oder gestrichen werden. Bei Konsultationen im Anschluss an die 300. Tagung des Verwaltungsrats setzte sich jedoch die Auffassung durch, dass es möglicherweise notwendig sei, in Bezug auf bestimmte Fragen, die der Verwaltungsrat auf der Tagung im Juni behandeln soll, Kontinuität zu wahren und neu gewählten Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich auf die Tagesordnungspunkte vorzubereiten. Daher könnte es aus praktischen Erwägungen sinnvoll sein, die vorhandenen Mitglieder für die Tagung während der Konferenz in ihrem Amt zu belassen. Dies bedeutet jedoch, dass es – in Wahljahren – zwei separate Tagungen und nicht zwei Teile derselben Tagung im Juni geben sollte, da die Mitgliedschaft des Verwaltungsrats unterschiedlich sein wird.

### **Sprachen, in denen der *vorläufige Verhandlungsbericht* veröffentlicht wird**

12. Die Frage, wie die Verpflichtung zur Veröffentlichung des vorläufigen Verhandlungsberichts in Englisch, Französisch und Spanisch mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen in Übereinstimmung gebracht werden kann, machte es in der jüngsten Vergangenheit erforderlich, einige Bestimmungen der Geschäftsordnung außer Kraft zu setzen oder zu ändern.
13. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung des vorläufigen Verhandlungsberichts in den drei Sprachen bezieht sich auf den stenografischen Verhandlungsbericht, der nach Schluss jeder Sitzung der Konferenz gedruckt wird (Artikel 23 Absatz 1 der Geschäftsordnung), und auf alle sich auf Reden in der Plenarsitzung beziehenden Schriftstücke (Artikel 24 Absatz 5 der Geschäftsordnung). Die letztgenannte Bestimmung wurde von der Konferenz 2006 und 2007 außer Kraft gesetzt.

### **Entschlüsse in Bezug auf Fragen, die nicht in einem Tagesordnungspunkt enthalten sind**

14. Im November 2007 kam die Arbeitsgruppe zu folgender Schlussfolgerung: „In Anbetracht dessen, dass es keinen Entschlußausschuss gibt, vertrat die Arbeitsgruppe die Auffassung, eine Diskussion über Schritte für eine Ad-hoc-Lösung des Problems der Behand-

lung von Entschließungen sei erforderlich. In Fachausschüssen müsste die Diskussion politischer Fragen vermieden werden. In der Zwischenzeit werde weiterhin das Notverfahren angewandt, wobei jeder Entschließungsentwurf, der sich nicht auf einen Tagesordnungspunkt beziehe, nach einem von der Konferenz auf Vorschlag ihres Vorstands gefassten positiven Beschluss an den Vorschlagsausschuss überwiesen wird.“

15. Artikel 17 der Geschäftsordnung legt die Bedingungen für Zulässigkeiten nichtdringender Entschließungen fest, die sich nicht auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, skizziert das Verfahren zur Behandlung spät eingebrachter Entschließungen und sieht ein Verfahren vor dem Entschließungsausschuss vor<sup>4</sup>. Angesichts dessen, dass kein Entschließungsausschuss eingesetzt wird, müssen die Absätze 3 bis 19 von Artikel 17 der Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt werden.
16. In Anbetracht dessen, dass es keinen Entschließungsausschuss gibt, könnte die Praxis, diese Entschließungen an den Vorschlagsausschuss zu überweisen, bis zu einer systematischen Änderung der anwendbaren Verfahren fortgesetzt werden. In anderen Ausschüssen vorgelegte Entschließungen würden weiterhin nach Artikel 63 der Geschäftsordnung geregelt.

### **Erörterung des Gesamtberichts im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit**

17. Die Arbeitsgruppe erklärte, sie sei zuversichtlich, dass es dem Amt gelingen werde, eine Lösung zu finden, um dieser Aussprache einen wirklich interaktiven Charakter zu verleihen. In den vorangegangenen Tagungen der Konferenz wurden die folgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung – auf der Grundlage eines ständigen Vorschlags des Verwaltungsrats<sup>5</sup> – außer Kraft gesetzt, um einen Meinungs austausch während der Aussprache über den Gesamtbericht zu erleichtern: Artikel 12 Absatz 3 über die Beschränkung der Anzahl der Wortmeldungen jedes Delegierten; Artikel 14 Absatz 2 über die Reihenfolge, in der Rednern das Wort erteilt wird; und Artikel 14 Absatz 6 über die Beschränkung der Redezeit.

### **Änderungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter**

18. Eine der im Aktionsplan der IAO für die Gleichstellung der Geschlechter<sup>6</sup> erwogenen Maßnahmen ist die Verwendung gleichstellungsorientierter Formulierungen in Regeln und Direktiven der IAO. Die Art, in der die Geschäftsordnung formuliert wurde, entspricht nicht der heutigen Politik der IAO in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter. Die Internationale Arbeitskonferenz könnte aufgefordert werden, ein Beispiel zu geben, indem sie ihre eigenen Verfahrensregeln auf gleichstellungsorientierte Weise formuliert.
19. Zu diesem Zweck müssten zwei unterschiedliche Verfahren angewandt werden, um den bestehenden Text der Geschäftsordnung abzuändern. Das erste Verfahren würde darin bestehen, Textpassagen, die nicht mehr relevant sind, zu streichen. Dies wäre beispiels-

<sup>4</sup> Siehe GB.297/LILS/4/1, GB.297/12(Rev.), GB.298/LILS/1 und GB.298/9(Rev.).

<sup>5</sup> Siehe GB.292/PV, S. 36 und GB.295/PV, S. 41.

<sup>6</sup> GB.300/5.

weise der Fall bei Artikel 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung, der wie folgt lautet: „Die Konferenz wählt einen Vorstand, der aus einem Präsidenten und drei Vizepräsidenten besteht, die verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen. *Auch Frauen sind wählbar* (Betonung hinzugefügt). Die Nominierung von Frauen in den Vorstand der Konferenz sollte nicht als Ausnahme gesehen werden, und daher wird vorgeschlagen, den kursiv geschriebenen Text zu streichen.

20. Das zweite Verfahren würde darin bestehen, alle geschlechtsspezifischen Bestimmungen neu zu formulieren, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Delegierten der Konferenz, der Präsident, die Vorsitzenden der Konferenzausschüsse, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes männlichen oder weiblichen Geschlechts sein können. Der Text geht gegenwärtig davon aus, dass es sich um Männer handelt.
21. Außerdem sollte auf bestimmte Funktionen innerhalb der Organe der IAO, z. B. den „Vorsitzenden des Verwaltungsrats“, den „Vorsitzenden“ und die „stellvertretenden Vorsitzenden“ eines Konferenzausschusses und den „Vorsitzenden einer Gruppe“ in geschlechtsneutralerer Weise verwiesen werden, indem z. B. im englischen Text das Wort „Chairperson“ verwandt wird.
22. Im Anhang ist eine Übersicht der Bestimmungen der Geschäftsordnung aufgeführt, die von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen sein könnten. Konkrete Vorschläge zum Wortlaut dieser Bestimmungen in den drei Sprachen werden im Amt noch geprüft nach den im *Handbuch für die Redaktion von Urkunden der IAO*<sup>7</sup> vorgeschlagenen Verfahren, die von einem dreigliedrigen Sachverständigenausschuss entwickelt worden sind. Sollte der Ausschuss zustimmen, können die endgültigen Vorschläge für die Änderungen dem Ausschuss für die Geschäftsordnung der Konferenz im Anschluss an Konsultationen mit dem Vorstand des Ausschusses direkt vorgelegt werden.

## Änderungen zur Anpassung der unterschiedlichen Sprachversionen

23. Im englischen Text von Artikel 63 Absatz 4 fehlt ein Wort. Es wird vorgeschlagen, den Text zu ändern, indem ein Komma und das unterstrichene Wort hinzugefügt wird: „Resolutions and amendments must be handed in to the secretariat of the Committee before 5 p.m. to enable the resolution or amendment to be discussed at a meeting to be held on the following morning, or before 11 a.m. to enable the resolution or amendment to be discussed at the meeting to be held in the afternoon of the same day.”
24. ***Der Ausschuss möge dem Verwaltungsrat empfehlen, die Konferenz zu ersuchen, auf ihrer 97. Tagung die in den Absätzen 8, 19, 20, 22 und 23 beschriebenen Änderungen anzunehmen.***

Genf, 22. Januar 2008.

Zur Beschlussfassung: Absatz 24.

<sup>7</sup> Für das Handbuch siehe: <http://www.ilo.org/public/english/bureau/leg/man.pdf>. Das Handbuch wurde dem Verwaltungsrat auf seiner 292. Tagung (März 2005) vorgestellt, siehe Vorlage GB.292/LILS/3.

## Anhang

Übersicht der Bestimmungen der englischsprachigen Version der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz, die Gegenstand der in den Absätzen 19 und 20 der Vorlage beschriebenen Änderungen sein können:

- Artikel 9, Absatz b);
- Artikel 13, Absätze 1, 2 und 3;
- Artikel 16, Absatz 2;
- Artikel 17, Absatz a) i);
- Artikel 20, Absatz 2 (2);
- Artikel 23 Absatz 2;
- Artikel 21, Absatz 1;
- Artikel 35, Absatz 2;
- Artikel 52, Absatz 4;
- Artikel 56, Absatz 6;
- Artikel 61, Absätze 1 und 3;
- Artikel 62, Absatz 1;
- Artikel 64, Absatz 2;
- Artikel 66, Absatz 2;
- Artikel 72, Absatz 3; und
- Artikel 73.